



1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Bestellungen von **MHA ZENTGRAF**.
- 1.2 Davon abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten gelten nicht.
- 1.3 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Bedingungen in ihrer jeweiligen Fassung auch ohne ausdrücklichen Hinweis auf ihre Einbeziehung für alle zukünftigen Bestellungen von **MHA ZENTGRAF**.

2. Bestellungen

- 2.1 Bestellungen, Lieferabrufe von **MHA ZENTGRAF** sowie deren Änderungen oder Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden sind ohne schriftliche Bestätigung von **MHA ZENTGRAF** unwirksam.
- 2.2 Bestellungen und Lieferabrufe sind vom Lieferant unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 5 Werktagen an, darf **MHA ZENTGRAF** vor Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung die Bestellung kostenfrei widerrufen.
- 2.3 Kostenvorschläge und Muster des Lieferanten sind verbindlich und kostenfrei.
- 2.4 **MHA ZENTGRAF** kann im Rahmen des dem Lieferanten Zumutbaren Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen, insbesondere auf Kosten und auf die vereinbarten Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

3. Lieferung

- 3.1 Der in der Bestellung von **MHA ZENTGRAF** angegebene Liefertermin ist verbindlich.
- 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, **MHA ZENTGRAF** unverzüglich schriftlich unter Angabe des Verzögerungsgrundes und des neuen Liefertermins zu benachrichtigen, wenn er erkennt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
- 3.3 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche, die **MHA ZENTGRAF** aufgrund der Verzögerung zustehen.
- 3.4 Gerät der Lieferant in Verzug, kann **MHA ZENTGRAF** ohne Nachfristsetzung nach eigener Wahl neben der Erfüllung Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Anstelle des Schadensersatzes wegen verspäteter Lieferung kann **MHA ZENTGRAF** für jede angefangene Woche, um die der Liefertermin überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Bestellwertes, höchstens jedoch 5% des Bestellwertes, verlangen, ohne dass es eines Vorbehalts bei Annahme der Lieferung bedarf. **MHA ZENTGRAF** kann sie bis zur Schlusszahlung geltend machen. Dem Lieferant bleibt der Nachweis vorbehalten, dass **MHA ZENTGRAF** überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.5 Bei Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist kann **MHA ZENTGRAF** auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Nichteinhaltung auf Umständen beruht, die der Lieferant nicht zu vertreten hat (z.B. bei höherer Gewalt oder Streik).
- 3.6 **MHA ZENTGRAF** kann Lieferungen ablehnen, die vor dem vereinbarten Termin erfolgen und die Ware an den Lieferant auf dessen Kosten und Gefahr zurücksenden.
- 3.7 Die Lieferung erfolgt DDP (Incoterms 2010) an den Sitz von **MHA ZENTGRAF** in Merzig. Der Lieferant hat die Ware auf eigene Kosten ausreichend gegen Verlust und Beschädigung zu versichern. Der Lieferant tritt **MHA ZENTGRAF** alle ihm zustehenden Ansprüche gegen den von ihm beauftragten Spediteur oder Frachtführer ab.
- 3.8 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderen

Nachweises, die von **MHA ZENTGRAF** bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

- 3.9 Unteraufträge dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von **MHA ZENTGRAF** vergeben werden, soweit es sich nicht nur um die Lieferung handelsüblicher Ware handelt.
- 3.10 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer von **MHA ZENTGRAF** sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge enthält.
- 3.11 Der Lieferant ist verpflichtet, Verpackungs- und Transportmaterial zurückzunehmen, wenn **MHA ZENTGRAF** dies verlangt.
- 3.12 Teillieferungen sind nur mit Zustimmung von **MHA ZENTGRAF** zulässig.

4. Preise, Rechnung und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Die Preise gelten frei Lieferanschrift.
- 4.2 Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer von **MHA ZENTGRAF** mit separater Post an die Anschrift von **MHA ZENTGRAF** zu richten.
- 4.3 Rechnungen werden von **MHA ZENTGRAF** innerhalb von 60 Tagen nach Wareneingang und Rechnungserhalt ohne Abzug oder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3% Skonto bezahlt. Bei vorzeitigen Lieferungen beginnen die Fristen mit dem vereinbarten Liefertermin.
- 4.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung ist **MHA ZENTGRAF** berechtigt, Zahlungen in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 4.5 Forderungen gegen **MHA ZENTGRAF** dürfen ohne schriftliche Zustimmung von **MHA ZENTGRAF** nicht an Dritte abgetreten werden. Der Lieferant kann nur mit solchen Forderungen gegen **MHA ZENTGRAF** aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

5. Gefahrübergang und Eigentumsrechte

- 5.1 Die Gefahr und das Eigentum gehen mit Eingang der Ware am Sitz von **MHA ZENTGRAF** über.
- 5.2 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an der gelieferten Ware ist ausgeschlossen.

6. Gewährleistung

- 6.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware den vertraglichen Vereinbarungen, den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen entspricht.
- 6.2 Hat **MHA ZENTGRAF** den Lieferant über den Verwendungszweck der bestellten Ware unterrichtet, oder ist dieser Verwendungszweck auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, ist der Lieferant verpflichtet, **MHA ZENTGRAF** unverzüglich schriftlich zu informieren, falls die bestellte Ware dafür nicht geeignet ist. Der Lieferant hat die von **MHA ZENTGRAF** zur Herstellung der Ware vorgelegten Unterlagen unverzüglich zu überprüfen. Soweit Ausführungsunterlagen fehlen oder Bedenken gegen deren Richtigkeit bestehen, hat der Lieferant **MHA ZENTGRAF** darauf unaufgefordert hinzuweisen.
- 6.3 Änderungen in Material oder Konstruktion bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von **MHA ZENTGRAF**.
- 6.4 Nachträglich vom Lieferant erkannte sicherheitsrelevante Mängel aufgrund von Produktbeobachtungen hat der Lieferant **MHA ZENTGRAF** auch nach Ablauf der Gewährleistung unaufgefordert schriftlich bekannt zu geben.

6.5 Sind Produkte anhand von Plänen, Zeichnungen oder sonstigen Vorgaben von **MHA ZENTGRAF** anzufertigen, gilt die Übereinstimmung der Lieferung mit den Vorgaben als zugesichert. Sollte die Lieferung von den Vorgaben abweichen, ist **MHA ZENTGRAF** berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz zu fordern.

6.6 Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware vor Auslieferung einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Eine Wareneingangskontrolle findet durch **MHA ZENTGRAF** nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und Abweichungen in Identität und Menge statt. Mängelrügen von **MHA ZENTGRAF** sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 2 Wochen ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung erfolgen.

6.7 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht **MHA ZENTGRAF** zu.

6.8 Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht innerhalb einer von **MHA ZENTGRAF** gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist **MHA ZENTGRAF** berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen, durch Dritte beseitigen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das Gleiche gilt in Fällen einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden oder sonstiger besonderer Eilbedürftigkeit, insbesondere im Falle eines drohenden Produktionsstillstandes bei **MHA ZENTGRAF** oder einem seiner Kunden. **MHA ZENTGRAF** wird den Lieferant unverzüglich über solche Maßnahmen informieren.

6.9 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.

6.10 Bei wiederholten Leistungsstörungen ist **MHA ZENTGRAF** berechtigt, sofort vom gesamten Vertragsverhältnis zurückzutreten. In diesem Fall werden auch zukünftig noch aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zu erbringende Lieferungen vom Rücktritt erfasst.

7. Produkthaftung

7.1 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, ist er verpflichtet, **MHA ZENTGRAF** von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.

7.2 Der Lieferant hat eine Produkthaftungspflichtversicherung in angemessener Höhe zu unterhalten. Auf Verlangen hat der Lieferant **MHA ZENTGRAF** den Versicherungsschutz nachzuweisen. Weitergehende Ansprüche von **MHA ZENTGRAF** bleiben davon unberührt.

8. Lieferantenerklärungen, Exportbestimmungen

8.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Abgabe von Lieferantenerklärungen gemäß VO / EG 1207 / 01. Bei Langzeit-Lieferantenerklärungen hat der Lieferant **MHA ZENTGRAF** Änderungen der Ursprungseigenschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.2 Sollten die Lieferantenerklärungen nicht ausreichend oder fehlerhaft sein und **MHA ZENTGRAF** von den Zollbehörden zur Vorlage eines Auskunftsblattes INF4 verpflichtet werden, hat der Lieferant **MHA ZENTGRAF** unverzüglich fehlerfreie, vollständige und zollamtlich bestätigte Auskunftsblätter über den Warenursprung zu übergeben.

8.3 Sollte **MHA ZENTGRAF** oder dessen Kunden wegen fehlerhafter Ursprungsangaben des Lieferanten einen Vermögensnachteil erleiden, hat der Lieferant den Schaden zu ersetzen.

8.4 Der Lieferant hat **MHA ZENTGRAF** schriftlich darauf hinzuweisen, wenn die Wiederausfuhr nach den jeweils einschlägigen Exportbestimmungen für die Ware ausgeschlossen oder genehmigungspflichtig ist. Schäden, die **MHA ZENTGRAF** durch Verletzung dieser Hinweispflicht entstehen, hat der Lieferant zu ersetzen.

9. Geheimhaltung

9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung be-

kannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Subunternehmer sind entsprechend zu verpflichten.

9.2 An sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen, Plänen, Modellen, Schablonen, Muster und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten von **MHA ZENTGRAF** zur Vertragsdurchführung zur Verfügung gestellt werden, behält sich **MHA ZENTGRAF** die Eigentums- und Nutzungsrechte vor. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung von **MHA ZENTGRAF** weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch anderweitig Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Vertragsdurchführung zu verwenden und unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert an **MHA ZENTGRAF** zurückzugeben.

9.3 Ware, die nach Vorgaben von **MHA ZENTGRAF** angefertigt wird, darf vom Lieferant weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

9.4 Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsverbindung zu **MHA ZENTGRAF** werben.

10. Schutzrechte

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware keine Schutzrechte Dritter verletzt. Der Lieferant stellt **MHA ZENTGRAF** und dessen Kunden von Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die **MHA ZENTGRAF** in diesem Zusammenhang entstehen.

11. Lieferbereitschaft und Ersatzteile

11.1 Der Lieferant stellt sicher, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung der gelieferten Ware, mindestens jedoch noch 10 Jahre lang nach der letzten Lieferung, liefern zu können.

11.2 Ist der Lieferant zur Lieferung von Ersatzteilen nicht mehr in der Lage, hat er **MHA ZENTGRAF** darüber schriftlich zu informieren und **MHA ZENTGRAF** Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

11.3 Die Regelungen in 11.1 und 11.2 gelten nicht, wenn es sich bei der gelieferten Ware um handelsübliche Massenware handelt.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Merzig. **MHA ZENTGRAF** ist berechtigt, den Lieferant auch an seinem Sitz zu verklagen.

12.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen **MHA ZENTGRAF** und dem Lieferant gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts.